



## KANALGEBÜHRENVERORDNUNG 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen.

### § 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Gebühren in der Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Benützungsg Gebühr.

### § 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung der zum Anschlusszeitpunkt bestehenden Kanalanlagen entstanden sind.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (3) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude ist die Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt.
- (4) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht mit Bauvollendung insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Sofern die frühere Anschlussgebühr auf der Grundlage der verbauten Fläche und der Geschößzahl vorgeschrieben wurde, gilt als frühere Bemessungsgrundlage das Produkt von verbauter Fläche mal Geschößzahl mal Geschößhöhe.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr für neu errichtete Gebäude beträgt € 6,00 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens € 1.800,00 dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 300 m<sup>3</sup>. Die Anschlussgebühr bei einer späteren Baumaßnahme (Zu- Um- An und Aufbau, Wiedererrichtung) beträgt € 6,00 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, wobei jene Kubatur, für welche die Gebühr bereits entrichtet wurde, zur Gänze angerechnet wird. Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Fassungsraum € 14,00.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (wie z.B. Scheunen, Silos und Ställe) - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 3 gegeben ist).

### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Instandhaltung, der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Gemeindekanalanlage für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### **§ 5 Berechnungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup>. Für jedes Objekt, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird eine Mindestmenge von 100 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage verrechnet.
- (2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,29 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### **§ 6 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Vom Wasserbezug werden den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen pro Objekt pauschal 10 m<sup>3</sup> für jene Wassermenge abgezogen. Sollte für das Gartenwasser, wie in der Wasserleitungsverordnung vorgesehen, ein eigener Wasserzähler als Subzähler installiert sein, so wird die von diesem Zähler abgelesene Menge von der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.
- (2) Für viehhaltende Landwirte, die keinen eigenen Wasserzähler für den Stall haben, werden aufgrund der jeweils letzten Viehzählung pro Großvieheinheit (GVE) 15 m<sup>3</sup> als Freibetrag in Abrechnung gebracht. Für alle anderen Landwirte wird für das Stallwasser, welches nicht in das Kanalnetz gelangt, keine Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben. Dieser Subzähler wird seitens der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Mietgebühr zur Verfügung gestellt.

## § 7 Großabnehmertarif

Für die 1.000 m<sup>3</sup> übersteigende Menge wird bei Gewerbebetrieben pro Kubikmeter 50% der Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt.

## § 8 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Rechnung vorgeschrieben. Im 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/3 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

Alle in dieser Verordnung angegebenen Gebühren sind in der Höhe nach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) angegeben. Die Gebühren und Mindestmengen können vom Gemeinderat jederzeit neu verordnet werden.

## § 9 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschlussgebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

## § 10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.05.2017 beschlossene Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Aldrans, am 04. Januar 2022

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Johannes Strobl



Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel  
angeschlagen am 04.01.2022  
abgenommen am: 10.02.2022  
zeitgleich veröffentlicht auf  
[www.aldrans.at](http://www.aldrans.at)

AV: 10.02.2022

Keine Stellungnahme eingelangt. NA



**Amtssigniert.** SID2022031048414  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Aldrans  
per E-Mail an: [gemeinde@aldrans.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@aldrans.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Gemeinden**

**Mag. Julia Lechner**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2386  
[gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

G-70302/1/20-2021

Innsbruck, 03.03.2022

**Gemeinde Aldrans; Kanalgebührenverordnung  
Verordnungsprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Aldrans am 20. Dezember 2021 (zu Tagesordnungspunkt 8)  
beschlossene Kanalgebührenverordnung

wird von der Tiroler Landesregierung

**zur Kenntnis genommen.**

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Julia Lechner